



Brüssel, den 20. April 2015
(OR. en)

8108/15

ENV 227
MI 243
DELECT 34

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. März 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2015) 2067 final
Betr.:	DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom 31.3.2015 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 2067 final.

Anl.: C(2015) 2067 final



Brüssel, den 31.3.2015
C(2015) 2067 final

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 31.3.2015

**zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments
und des Rates hinsichtlich der Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gegenstand: Delegierte Richtlinie der Kommission zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2011/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen.

Die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 ist am 21. Juli 2011 in Kraft getreten. Mit der Richtlinie 2011/65/EU wird die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe (Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertiges Chrom, polybromierte Biphenyle, polybromierte Diphenylether) in Elektro- und Elektronikgeräten beschränkt. In Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU sind die Stoffe aufgelistet, die Beschränkungen unterliegen.

In Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2011/65/EU sind das Verfahren für eine regelmäßige Überprüfung von Anhang II sowie der Zeitpunkt der ersten Überprüfung festgelegt: *„Um die in Artikel 1 festgelegten Ziele zu erreichen und unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips prüft die Kommission bis zum 22. Juli 2014, ob die Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, in Anhang II auf der Grundlage einer eingehenden Bewertung überprüft und geändert werden muss; in der Folge prüft sie dies regelmäßig [...]“*

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2011/65/EU erlässt die Kommission *„die in diesem Artikel aufgeführten Maßnahmen durch delegierte Rechtsakte“*.

Zur Vermeidung von Diskrepanzen gegenüber REACH werden die Einstufung und etwaige verfügbare stoffspezifische Informationen im Rahmen von REACH, einschließlich der vorgeschriebenen Verfahren für die Zulassung und Beschränkung, berücksichtigt: *„Die Überprüfung und Änderung der Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, in Anhang II steht im Einklang mit anderen Rechtsvorschriften über chemische Stoffe, insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, und trägt unter anderem den Anhängen XIV und XVII der genannten Verordnung Rechnung. Die Überprüfung stützt sich auf öffentlich zugängliche Informationen, die infolge der Anwendung solcher Rechtsvorschriften verfügbar sind.“*

Gemäß Erwägungsgrund 16 der Richtlinie 2011/65/EU sollte die Überprüfung und Änderung der in Anhang II enthaltenen Liste von Stoffen, die Beschränkungen unterliegen, auch *den ergänzenden Charakter der Rahmen anderer Rechtsvorschriften der Union und insbesondere im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 durchgeführten Arbeiten widerspiegeln, wobei die voneinander unabhängige Anwendung dieser Richtlinie und der genannten Verordnung gewährleistet werden sollte.*

Nach Auffassung der Kommission bedeutet der in der Richtlinie 2011/65/EU enthaltene Verweis auf REACH nicht, dass das Verfahren vollständig angeglichen werden sollte oder dass die Kriterien für eine Beschränkung im Rahmen der Richtlinie notwendigerweise dieselben sind wie im Rahmen von REACH. Allerdings müssen eine Doppelregelung oder Konflikte zwischen den beiden Rechtsinstrumenten vermieden werden. Gemäß der Richtlinie 2011/65/EU berücksichtigt die Kommission zur Überprüfung und Änderung von Anhang II, ob ein Stoff oder eine Gruppe ähnlicher Stoffe

„a) sich negativ auf die **Abfallbewirtschaftung in Bezug auf Elektro- und Elektronikgeräte** auswirken könnte, etwa auf die Möglichkeiten, Elektro- und Elektronikgeräte für eine Wiederverwendung vorzubereiten oder darauf, Werkstoffe aus Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu recyceln;

b) aufgrund seiner Verwendung bei der Vorbereitung für die Wiederverwendung, das Recycling oder eine andere **Behandlung von Werkstoffen aus Elektro- und Elektronik-Altgeräten** unter den derzeitigen Betriebsbedingungen mit einer unkontrollierten oder diffusen **Freisetzung** des Stoffs in die Umwelt verbunden sein oder zu schädlichen Rückständen oder zu Transformations- oder Zerfallsprodukten führen könnte;

c) zu einer unannehmbaren Exposition von Arbeitnehmern, die im Bereich der Sammlung oder Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten tätig sind, führen könnte;

d) durch Substitutionsprodukte oder alternative Technologien ersetzt werden könnte, die weniger negative Auswirkungen haben.“

In ihrem Papier über eine einheitliche Auslegung von REACH und der Richtlinie 2011/65/EU vom 9. Juli 2014¹ präziserte die Kommission, dass die Richtlinie das bevorzugte Rechtsinstrument für die Behandlung stoffbezogener Fragen im Zusammenhang mit Elektro- und Elektronikgeräten ist. Zur Gewährleistung der Kohärenz zwischen REACH und der Richtlinie 2011/65/EU werden in dem Papier Vorgehensweisen für bestimmte Szenarien vereinbart, insbesondere für Stoffe, die im Rahmen von REACH bereits zugelassen sind oder Beschränkungen unterliegen. Wichtig ist auch der Hinweis, dass die Aufnahme eines Stoffs in Anhang XIV von REACH (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe) zwar nur die Herstellung betrifft und der Einfuhr von diesen Stoff enthaltenden Erzeugnissen in die EU nicht entgegensteht, die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) gemäß Artikel 69 Absatz 2 von REACH aber prüfen muss, ob die Verwendung dieses Stoffs in Erzeugnissen ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt mit sich bringt. Ist dies der Fall, so kann eine Beschränkung auferlegt werden, die auch Einfuhren betreffen kann.

Im Hinblick auf die erste Stoffüberprüfung im Rahmen der Richtlinie 2011/65/EU sind in deren Erwägungsgrund 10 die **Stoffe mit oberster Priorität** genannt: „*Insbesondere sollten die Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die von der Verwendung von Hexabromcyclododecan (HBCDD), Diethylhexylphthalat (DEHP), Benzylbutylphthalat (BBP) und Dibutylphthalat (DBP) ausgehen, vorrangig berücksichtigt werden. Die Kommission sollte mit Blick auf weitere Beschränkungen von Stoffen die Stoffe, die Gegenstand früherer Bewertungen waren, [...] erneut überprüfen.*“

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2011/65/EU musste die erste Überprüfung von Anhang II bis Juli 2014 erfolgen. Die Kommission veröffentlichte eine offene Ausschreibung und gab im November 2012 eine vorbereitende Studie in Auftrag. Die Berater (Umweltbundesamt Wien, UBA) entwickelten eine Methode für die Identifizierung, Vorabbewertung und Bewertung von Stoffen, die auf Elektro- und Elektronikgeräte zugeschnitten ist und mit den Erkenntnissen und Bestimmungen im Rahmen von REACH im Einklang steht. Ziel war die Schaffung einer soliden Grundlage für künftige Überprüfungen, auf die auch bei künftigen Vorschlägen der Mitgliedstaaten (Artikel 6 der Richtlinie

¹

http://ec.europa.eu/geninfo/query/resultaction.jsp?QueryText=rohs+and+reach&query_source=ENTERPRISE&swlang=en#queryText=rohs+and+reach&tab=restricted&customsort=date&filterNum=0&summary=summary.

2011/65/EU) zurückgegriffen werden kann. Außerdem wandten die Berater diese Methode auf die obengenannten prioritären Stoffe **DEHP**, **BBP**, **DBP** (drei verbreitete Phthalat-Weichmacher) und **HBCDD** (ein bromiertes Flammschutzmittel) an und empfahlen auf der Grundlage dieser Bewertung eine Beschränkung für alle vier Stoffe. Darüber hinaus führte die Vorabbewertung zur Erstellung einer Liste von 24 prioritären Stoffen für künftige Überprüfungen. Seit Ende Januar 2014 sind die endgültigen Fassungen sämtlicher Unterlagen verfügbar².

Als Follow-up und zur Vermeidung unerwünschter Substitutionseffekte (Ausweichen von einem problematischen halogenierten Weichmacher auf einen anderen) beauftragte die Kommission im November 2013 das im Rahmen der Richtlinie 2011/65/EU tätige Beratungsunternehmen Öko-Institut („Öko“) über einen bestehenden Rahmenvertrag mit der Bewertung von DIBP (Diisobutylphthalat) nach der neu entwickelten Methode. Im Zuge der obengenannten Priorisierung durch das UBA war DIBP als Stoff mit oberster Priorität ermittelt worden. Die im Juni 2014 veröffentlichte Empfehlung von Öko lautete, **DIBP** in gleicher Weise zu behandeln wie die anderen drei obengenannten Phthalate³.

2. ANHÖRUNGEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2011/65/EU konsultiert die Kommission im Zuge der Überprüfung der in Anhang II enthaltenen Liste von Stoffen, die Beschränkungen unterliegen, „*interessierte Kreise wie Wirtschaftsakteure, Betreiber von Recycling-Betrieben, Betreiber von Behandlungsanlagen, Umweltorganisationen sowie Arbeitnehmer- und Verbraucherverbände*“.

Im Einklang mit den für die Überprüfung von Anhang II geltenden Bestimmungen gab die Kommission die beiden obengenannten Studien in Auftrag und führte die erforderliche wissenschaftlich-technische Prüfung einschließlich fünf offizieller Konsultationen von Interessenträgern und drei offizieller Sitzungen mit Interessenträgern durch⁴. Die beiden Schlussberichte können auf den Websites der Beratungsunternehmen eingesehen werden; die Interessenträger und die Mitgliedstaaten wurden informiert. Das Projekt kann über die Website der GD Umwelt⁵ abgerufen werden.

Anschließend konsultierte die Kommission die im Rahmen der Richtlinie 2011/65/EU eingesetzte offizielle Expertengruppe für delegierte Rechtsakte. Am 25. Juni 2014 fand eine

² Direkte Links zu den Stoffbewertungen und Empfehlungen:
http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umwelthemen/abfall/ROHS/finalresults/Annex5_RoHS_AnnexI_Dossier_HBCDD.pdf [HBCDD];
http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umwelthemen/abfall/ROHS/finalresults/Annex6_RoHS_AnnexI_Dossier_DEHP.pdf [DEHP];
http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umwelthemen/abfall/ROHS/finalresults/Annex7_RoHS_AnnexI_Dossier_BBP.pdf [BBP];
http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umwelthemen/abfall/ROHS/finalresults/Annex8_RoHS_AnnexI_Dossier_DBP.pdf [DBP].

³ http://rohs.exemptions.oeko.info/fileadmin/user_upload/reports/20140520_DIBP_AnnexII_Dossier_fin_al.pdf [DIBP].

⁴ Die Konsultationsliste wird von den Beratern in Zusammenarbeit mit der Kommission regelmäßig aktualisiert und gepflegt; sie umfasst Verbände, Hersteller und Lieferanten aus der Elektronikindustrie, Recyclingunternehmen, Verbraucherverbände, NRO, Hochschulen, Vertreter der Mitgliedstaaten usw. Die GD Unternehmen war an allen Tätigkeiten beteiligt.

⁵ http://ec.europa.eu/environment/waste/rohs_eee/review/index_en.htm.

Sitzung mit Beratern und Experten statt, am 1. Juli 2014 wurde eine konsolidierte Empfehlung mit allen erforderlichen Hintergrundinformationen versandt, und die Experten wurden aufgefordert, sich bis zum 25. August 2014 zu dem Entwurf zu äußern. Die Expertengruppe befürwortete den Vorschlag einstimmig. Alle erforderlichen Schritte gemäß Artikel 6 der Richtlinie wurden durchgeführt. Das Europäische Parlament und der Rat wurden über ihre offiziellen Funktionsmailboxen über alle Tätigkeiten der Expertengruppe für delegierte Rechtsakte unterrichtet.

Technische Hintergrundinformationen (für weitere Informationen siehe Fußnoten 2 und 3):

HBCDD ist ein bromiertes Flammschutzmittel. Es ist ein persistenter besonders besorgniserregender Stoff (*substance of very high concern – SVHC*)⁶, wird über weite Entfernungen verbreitet, ist fortpflanzungsgefährdend und akkumuliert in der Nahrungskette und in der Muttermilch. Die Berater empfahlen zwar eine Beschränkung von HBCDD, die Kommission hielt ein Verbot jedoch für unverhältnismäßig und nahm aus folgenden Gründen davon Abstand: Am 22. Mai 2013 wurde im Rahmen des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (*Persistent Organic Pollutants - POP*) beschlossen, HBCDD in Anhang A des Übereinkommens (Beseitigung) aufzunehmen, mit spezifischen Ausnahmen lediglich für expandiertes Polystyrol (EPS) und extrudiertes Polystyrol (XPS) in Gebäuden. Japan erließ als erstes Land mit Wirkung von Mai 2014 ein Verbot der Einfuhr und der Herstellung von HBCDD. Die vollständige Einstellung der Verwendung von HBCDD in Elektronikgeräten (in Europa hergestellt oder eingeführt) ist nur noch eine Frage von Jahren. In Bezug auf das Zulassungsverfahren für HBCDD im Rahmen von REACH sind bei der ECHA keine Anträge auf Zulassung für spezifische Verwendungen in Elektro- und Elektronikgeräten eingegangen. Damit steht fest, dass HBCDD in Europa in Elektro- und Elektronikgeräten nicht verwendet wird.

DEHP, BBP, DBP, DIBP:

DEHP ist der verbreitetste in PVC verwendete Weichmacher. Es ist ein besonders besorgniserregender Stoff⁷. DEHP ist ein weit verbreiteter Umweltschadstoff, der in der Nahrungskette und in Lebensmitteln vorkommt.

Bei den Freisetzungen von DEHP in die Umwelt aufgrund von Behandlungsprozessen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte handelt es sich überwiegend um Freisetzungen in die Luft. Die jährlichen Freisetzungen insgesamt werden auf 0,9 bis 6,8 Tonnen geschätzt. Zudem wird davon ausgegangen, dass DEHP auch aus Deponien, Verbrennungsanlagen und bei der unsachgemäßen Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten freigesetzt wird. Die Zahl der Arbeitnehmer, die Freisetzungen von DEHP ausgesetzt sind, wird auf 2250 bis 6750 geschätzt. Im Europäischen Risikobewertungsbericht für DEHP⁸ wird festgestellt, dass die sich aus der Verwendung von DEHP am Arbeitsplatz ergebenden Risiken begrenzt werden müssen.

Unter Berücksichtigung der für die Verwendung von DEHP geltenden Regelungen (z. B. REACH) wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeiten für das Recycling von PVC durch das Vorhandensein von DEHP in Kunststoffteilen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten begrenzt werden. Recyceltes PVC wird derzeit für die Herstellung von niedrigwertigen

⁶ ECHA-Beschluss ED/67/2008; <http://echa.europa.eu/documents/10162/2bbe3f6b-4ef6-4586-b4bc-66f9a6c7a894>.

⁷ <http://echa.europa.eu/documents/10162/2bbe3f6b-4ef6-4586-b4bc-66f9a6c7a894>.

⁸ <http://echa.europa.eu/documents/10162/060d4981-4dfb-4e40-8c69-6320c9debb01>.

Erzeugnissen verwendet. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass DEHP lange im Recyclingkreislauf verbleibt. Abfall mit einem DEHP-Gehalt von 0,5 % gilt als gefährlicher Abfall. Bei einer angenommenen Trenn- und Schredderquote für alle Kabel von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in Höhe von 80 % beläuft sich die Menge der erzeugten gefährlichen Abfälle auf schätzungsweise 110 000 Tonnen jährlich.

Vor kurzem wurden im Namen der Europäischen Chemikalienagentur und des dänischen Umweltministeriums detaillierte Bewertungen möglicher Alternativen durchgeführt⁹. Neben den Gefahrenprofilen dieser Stoffe wurden ihre Verwendung und technische Machbarkeit geprüft¹⁰. Die Ergebnisse dieser Bewertungen zeigen, dass die Substitution von DEHP durch weniger schädliche Stoffe möglich ist und bereits praktiziert wird. Mögliche Alternativen sind DINP (Diisononylphthalat), DIDP (Diisodecylphthalat), DINCH (Diisononylcyclohexan-1,2-dicarboxylat) und ASE (Alkansulfonsäurephenylester). Generell wird die Verwendung von DEHP in Elektro- und Elektronikgeräten nicht als wesentlich angesehen, wenngleich noch Unsicherheiten in Bezug auf die Sicherheit möglicher Alternativen insbesondere im medizinischen Bereich bestehen.

Alles in allem wäre ein Verbot von DEHP in Elektro- und Elektronikgeräten nur mit sehr begrenzten zusätzlichen Kosten verbunden, würde aber erhebliche zusätzliche Vorteile für Gesundheit, Umwelt und Wirtschaft mit sich bringen. Die Gesamtwirkung auf Arbeitsplätze/Beschäftigung dürfte gering sein. In Bezug auf die Vorteile wird hingegen davon ausgegangen, dass ein Verbot von DEHP erhebliche Auswirkungen haben wird:

- Verbesserung der Wettbewerbsposition einer umweltfreundlichen Industrie;
- Gesamtverringering der Auswirkungen der DEHP- und Kunststoffherstellung auf Umwelt und Gesundheit;
- Verringerung der Auswirkungen der Verwendung von DEHP enthaltenden Elektro- und Elektronikgeräten auf Umwelt und Gesundheit, insbesondere der in der Abfall- und der Recyclingphase entstehenden Auswirkungen.

DEHP sollte daher in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU aufgenommen werden. Eine Beschränkung von DEHP im Rahmen der Richtlinie 2011/65/EU gilt aus folgenden Gründen als geeignete Maßnahme zur Verringerung etwaiger negativer Auswirkungen aus der/auf die Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten:

- Es muss damit gerechnet werden, dass von den relevanten Prozessen zur Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Hantierung von Werkstoffen in den Schredderanlagen, Schreddern von Kabeln und Recycling von aus Elektro- und Elektronik-Altgeräten gewonnenem PVC) ein Risiko für die Umwelt ausgeht (Sekundärvergiftung von Säugetieren und Vögeln). Schätzungen der berufsbedingten Exposition von Arbeitnehmern in Anlagen zur Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zeigen, dass die vom

⁹ COWI 2009, *Data on manufacture, import, export, uses and releases of Bis(2-ethylhexyl) phthalate (DEHP) as well as information on potential alternatives to its use*; und Dänische Umweltschutzagentur 2011, *Annex XV Restriction Report. Proposal for a restriction. Substance name: Bis(2-Ethylhexyl) phthalate (DEHP); Benzyl butyl phthalate (BBP); Dibutyl phthalate (DBP); Diisobutyl phthalate (DIBP)*.

¹⁰ Zusammenfassung und weitere Quellenangaben:
http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltthemen/abfall/ROHS/finalresults/Annex6_RoHS_AnnexI_Dossier_DEHP.pdf, S. 55.

Ausschuss für Risikobeurteilung der Europäischen Chemikalienagentur abgeleiteten Expositionsgrenzwerte überschritten werden könnten. Ein Risiko für Arbeitnehmer kann daher nicht ausgeschlossen werden.

- Freisetzungen von DEHP aus Anlagen für die mechanische Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Kabeln sowie aus dem Recycling von PVC tragen in einem Szenario, in dem die Maßnahmen zur Verhinderung von Staubemissionen unzureichend sind, erheblich zu den gesamten bei der Behandlung von DEHP-haltigen Abfällen entstehenden Freisetzungen in die Luft bei.
- Es gibt erhebliche negative Auswirkungen auf die Abfallbewirtschaftung (verringerte Recyclingmöglichkeiten aufgrund der für DEHP geltenden Regelungen, Generierung beträchtlicher Mengen von gefährlichen Abfällen).
- Alternativen mit weniger nachteiligen Eigenschaften stehen zur Verfügung und sind technisch und wirtschaftlich praktikabel.
- Die Analyse der sozioökonomischen Auswirkungen zeigt, dass eine Beschränkung von DEHP verschiedene Vorteile hätte, einschließlich verringerter Risiken und weniger nachteiliger Auswirkungen auf die Abfallbewirtschaftung. Für einige Bereiche (für Hersteller von Chemikalien und bei der Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten) würden sich zusätzliche Kosten ergeben.

Eine Beschränkung von DEHP in Elektro- und Elektronikgeräten stünde daher mit den Anforderungen und Kriterien des Artikels 6 Absatz 1 der Richtlinie 2011/65/EU voll im Einklang. Der vorgeschlagene Konzentrationshöchstwert, der für DEHP in Elektro- und Elektronikgeräten toleriert werden kann, beträgt 0,1 Gewichtsprozent je homogenem Werkstoff. Angesichts des Risikoumfangs, der von den Beratern der Kommission, ausgehend von einer DEHP-Konzentration in PVC von einigen Prozent, geschätzt wurde, ist davon auszugehen, dass eine Höchstkonzentration von 0,1 Gewichtsprozent (der Grenzwert für alle anderen im Rahmen der Richtlinie 2011/65/EU Beschränkungen unterliegenden Stoffe mit Ausnahme von Cadmium) bereits zu einer wesentlichen Minderung der Risiken führen wird.

Bei **BBP und DBP** liegt der Fall ähnlich. Beide sind besonders besorgniserregende Stoffe und als fortpflanzungsgefährdend eingestuft¹¹. Im Jahr 2003 wurde für DBP in Europa in Industrieprozessen ein Risiko für Arbeitnehmer ermittelt. Die Bedenken betreffen eine allgemeine systemische Toxizität infolge einer wiederholten Exposition der Haut bei Tätigkeiten, bei denen Aerosole entstehen, sowie schädliche lokale Auswirkungen auf die Atemwege infolge wiederholter inhalativer Exposition. Bei den Freisetzungen von BBP und DBP in die Umwelt aufgrund von Behandlungsprozessen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte handelt es sich überwiegend um Freisetzungen in die Luft.

Alternativen stehen zur Verfügung. Neben den für DEHP genannten Alternativen sind DGD (Dipropylenglycoldibenzoat) und GTA (Glyceroltriacetat) potenzielle Substitutionsprodukte¹². BBP und DBP werden in Elektro- und Elektronikgeräten in

¹¹ <http://echa.europa.eu/documents/10162/2bbe3f6b-4ef6-4586-b4bc-66f9a6c7a894>.

¹² http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltthemen/abfall/ROHS/finalresults/Annex7_RoHS_AnnexII_Dossier_BBp.pdf, S. 38; und

geringerem Umfang verwendet als DEHP, und bei den verschiedenen Konsultationen von Interessenträgern war die Industrie zögerlich mit der Bereitstellung präziser Daten, wengleich spezifische Anwendungen (z. B. Kondensatoren) ermittelt werden konnten. Selbst bei einem *Worst-Case*-Szenario bezüglich der in Elektronikgeräten potenziell verwendeten Mengen BBP und DBP dürfte eine Beschränkung im Rahmen der Richtlinie 2011/65/EU insgesamt nur sehr geringe sozioökonomischen Auswirkungen haben. Bei dieser Folgenabschätzung sind sowohl die Substitutionskosten als auch die Kosten des Konformitätsnachweises berücksichtigt. In Bezug auf die Vorteile wird hingegen davon ausgegangen, dass ein Verbot erhebliche Auswirkungen haben wird. **BBP und DBP sollten daher in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU aufgenommen werden. Der vorgeschlagene Konzentrationshöchstwert, der für jeden einzelnen Stoff in Elektro- und Elektronikgeräten toleriert werden kann, beträgt 0,1 Gewichtsprozent je homogenem Werkstoff.** Für BBP, das in Anhang XIV von REACH aufgeführt ist, sind bislang keine Anträge auf Zulassung zur Verwendung in Elektro- und Elektronikgeräten eingegangen. Die Verwendung von BBP bei der Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten in Europa wird daher nach dem Ablauftermin von Februar 2015 verboten.

Bei **DIBP**, einem wegen seiner fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaft ebenfalls besonders besorgniserregenden Stoff¹³, liegt der Fall etwas anders. Den von den Beratern der Kommission erhobenen verfügbaren Daten zufolge wird DIBP gegenwärtig in traditionellen Elektro- und Elektronikgeräten nicht verwendet. Es wird aber verwendet als Weichmacher in Leimen und Tinten für Papier und Lebensmittelverpackungen sowie in Spielzeug und Babyartikeln und einer breiten Palette von Verbrauchsgütern, von denen einige durchaus in den Geltungsbereich der Richtlinie 2011/65/EU fallen könnten. Außerdem hat DIBP ähnliche Eigenschaften wie DBP und kann als Substitutionsprodukt für dieses verwendet werden. In einem Szenario, in dem DIBP anstelle von DBP in Elektro- und Elektronikgeräten verwendet würde, wäre die Bewertung dieselbe wie für DBP, und eine Beschränkung wäre in jedem Fall erforderlich. Die Berater empfahlen daher, die im Rahmen der Richtlinie 2011/65/EU gegen DIBP in Elektro- und Elektronikgeräten getroffenen Maßnahmen an eine Beschränkung der drei anderen Phthalate zu koppeln, um eine unerwünschte Substitution zu verhindern. Derselbe Ansatz wurde bei der Aufnahme der DIBP in Anhang XIV von REACH angewendet. **DIBP sollte daher in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU aufgenommen werden. Der vorgeschlagene Konzentrationshöchstwert, der für jeden einzelnen Stoff in Elektro- und Elektronikgeräten toleriert werden kann, beträgt 0,1 Gewichtsprozent je homogenem Werkstoff.** Da bislang keine Anträge auf Zulassung zur Verwendung in Elektro- und Elektronikgeräten eingegangen sind, wird die Verwendung von DIBP bei der Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten in Europa nach dem Ablauftermin von Februar 2015 verboten.

Der Beschluss, DEHP, BBP, DBP und DIBP im Rahmen der Richtlinie 2011/65/EU zu beschränken, steht mit der REACH-Verordnung im Einklang und ergänzt diese. Die Bewertung der Berater stimmt mit den bei der Bewertung verwendeten REACH-Daten und der Stoffeinstufung im Rahmen von REACH überein. Die Beschränkung steht zudem mit dem Kommissionspapier über eine einheitliche Auslegung von REACH und der Richtlinie 2011/65/EU vom 9. Juli 2014 (siehe oben) im Einklang.

http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltthemen/abfall/ROHS/finalresults/Annex8_RoHS_AnnexI_I_Dossier_DBP.pdf, S. 37. Siehe auch Fußnote 10.

¹³ ECHA-Beschluss ED/68/2009; <http://echa.europa.eu/documents/10162/3b3b4e1d-f47b-43d1-9726-e25f959bd110>.

DEHP, BBP und DBP in Spielzeug unterliegen seit fast einem Jahrzehnt durch Eintrag 51 in Anhang XVII von REACH Beschränkungen. Spielzeug, das diese Phthalate in Konzentrationen von mehr als 0,1 Gewichtsprozent des weichmacherhaltigen Materials enthält (für die drei Phthalate zusammengenommen), darf in der EU nicht in Verkehr gebracht werden. Um eine Doppelregelung für als Spielzeug verwendete Elektro- und Elektronikgeräte im Rahmen der Richtlinie 2011/65/EU zu vermeiden, wird vorgeschrieben, dass die seit langem bestehende, striktere Beschränkung in Eintrag 51 des Anhangs XVII von REACH weiterhin die einzige für DEHP, BBP und DBP in solchem Spielzeug geltende Beschränkung ist. Damit wird an der bisherigen Berechnung der Konzentration in Spielzeug (0,1 % für die drei Phthalate zusammengenommen) festgehalten und eine Lockerung der Beschränkung (Berechnung der Konzentration auf der Grundlage von 0,1 % je Phthalat) vermieden.

Was die Zulassungen im Rahmen von REACH anbelangt, so ist bei Anpassungen von Anhang III oder IV der Richtlinie 2011/65/EU an den technischen Fortschritt auf eine kohärente Vorgehensweise zu achten, um bestimmte Anwendungen von DEHP und DBP sowie eine etwaige im Rahmen von REACH gewährte Zulassung auszunehmen. Für die beiden Phthalate sind Anträge auf Zulassung eingegangen, einschließlich für Verwendungen in Elektro- und Elektronikgeräten.

Um einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen und etwaige geringfügige sozioökonomische Auswirkungen abzufedern, sollte ein angemessener Übergangszeitraum eingeräumt werden. Ausführliche Erörterungen mit sektoralen Interessenträgern ergaben, dass **der 22. Juli 2019 für die meisten Elektro- und Elektronikgeräte ein realistisches Einhaltungdatum ist und für die Kategorien 8 und 9 in Anhang I der Richtlinie 2011/65/EU (medizinische Geräte einschließlich In-vitro-Diagnostika sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente einschließlich Überwachungs- und Kontrollinstrumenten in der Industrie) der 22. Juli 2021 ausreichen dürfte.** Dieser abgestufte Ansatz steht im Einklang mit der in Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2011/65/EU vorgesehenen schrittweisen Ausweitung der Beschränkung und trägt den höheren Anforderungen an die Zuverlässigkeit und den längeren Innovationszyklen für die Produktkategorien 8 und 9 Rechnung. Er trägt außerdem dazu bei, Rechtssicherheit zu gewährleisten, und gibt allen Wirtschaftsakteuren die Möglichkeit, Problembereiche zu ermitteln und weit vor Ablauf der Frist Anträge auf eine Ausnahmeregelung für die neu verbotenen Stoffe für spezifische Anwendungen einzureichen¹⁴. Dieser Zeitplan lässt der Kommission auch genügend Zeit, um diese Anträge zu bearbeiten und eine Ausnahmeregelung zu gewähren, wenn eine Substitution aufgrund der Kriterien von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2011/65/EU tatsächlich nicht angemessen ist und die Verwendung eines Beschränkungen unterliegenden Stoffes über das jeweilige Einhaltungdatum hinaus toleriert werden sollte. Das genaue Datum ist an das für neu in den Geltungsbereich einbezogene Produkte geltende Einhaltungdatum gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2011/65/EU angeglichen, was den Wirtschaftsakteuren die Befolgung der Verfahrensschritte (Dokumentation usw.) erleichtern wird.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem Rechtsakt werden die vier Phthalate DEHP, BBP, DBP und DIBP in das Verzeichnis der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU aufgenommen.

¹⁴ Aus dem medizinischen Bereich sind am 23. Oktober 2014 bereits der Entwurf einer Liste und ein Zeitplan für das Phasing-out von DEHP, DBP und BBP eingegangen.

Das Instrument ist eine delegierte Richtlinie.

Durch den delegierten Rechtsakt wird die Richtlinie 2011/65/EU durchgeführt, insbesondere deren Artikel 6 Absatz 3.

Die Ziele des Rechtsakts bestehen darin, Rechtssicherheit und nachhaltige Marktbedingungen für Elektronikhersteller zu gewährleisten, gleiche Bedingungen für Hersteller innerhalb und außerhalb der EU zu schaffen und das Recycling von Elektro- und Elektronikgeräten durch das Phasing-out problematischer Stoffe zu erleichtern. Dabei ist ein angemessener Übergangszeitraum vorgesehen, damit die Wirtschaftsakteure eine Ausnahmeregelung für bestimmte Anwendungen dieser Stoffe im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2011/65/EU und dem in Artikel 5 der Richtlinie festgelegten Verfahren für die Anpassung der Anhänge III und IV an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt beantragen können.

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Maßnahme nicht über das zur Erreichung ihres Ziels erforderliche Maß hinaus.

Der Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 31.3.2015

zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten¹⁵, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2011/65/EU legt Bestimmungen für die Beschränkung der Verwendung von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten fest, um einen Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt einschließlich der umweltgerechten Verwertung und Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu leisten.
- (2) Die Richtlinie 2011/65/EU verbietet die Verwendung von Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertigem Chrom, polybromierten Biphenylen (PBB) und polybromierten Diphenylethern (PBDE) in in der Union in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräten. In Anhang II der Richtlinie sind diese Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, aufgeführt.
- (3) Bei der regelmäßigen Überprüfung des Verzeichnisses der Beschränkungen unterliegenden Stoffe in Anhang II sollten die Risiken, die von der Verwendung von Hexabromcyclododecan (HBCDD), Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Butylbenzylphthalat (BBP) und Dibutylphthalat (DBP) ausgehen, vorrangig behandelt werden. Mit Blick auf weitere Beschränkungen sollten die Stoffe, die Gegenstand früherer Bewertungen waren, erneut überprüft werden.
- (4) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2011/65/EU wurden interessierte Kreise wie Wirtschaftsakteure, Betreiber von Recycling-Betrieben, Betreiber von Behandlungsanlagen, Umweltorganisationen sowie Arbeitnehmer- und Verbraucherverbände konsultiert, und es wurde eine eingehende Bewertung vorgenommen.

¹⁵ ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88.

- (5) Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Butylbenzylphthalat (BBP), Dibutylphthalat (DBP) und Diisobutylphthalat (DIBP) sind besonders besorgniserregende Stoffe. DIBP kann als Substitutionsprodukt für DBP verwendet werden und wurde von der Kommission bereits einer früheren Bewertung unterzogen. Den vorliegenden Erkenntnissen zufolge können diese vier Stoffe, wenn sie in Elektro- und Elektronikgeräten verwendet werden, negative Auswirkungen auf das Recycling haben und sich bei der Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten negativ auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auswirken.
- (6) Bei den meisten Elektro- und Elektronikgeräten stehen Substitutionsprodukte für DEHP, BBP, DBP und DIBP mit weniger schädlichen Auswirkungen zur Verfügung. Die Verwendung dieser Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten sollte daher beschränkt werden. DEHP, BBP und DBP sind bereits durch Eintrag 51 in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ Beschränkungen unterworfen, so dass Spielzeug, das DEHP, BBP und DBP in Konzentrationen von mehr als 0,1 Gewichtsprozent des weichmacherhaltigen Materials enthält (für die drei Phthalate zusammengenommen), in der EU nicht in Verkehr gebracht werden darf. Zur Vermeidung einer Doppelregelung bleibt die Beschränkung gemäß Eintrag 51 in Anhang XVII der genannten Verordnung daher weiterhin die einzige für DEHP, BBP und DBP in Spielzeug geltende Beschränkung.
- (7) Um den Übergang zu erleichtern und etwaige sozioökonomische Auswirkungen abzufedern, sollte ein angemessener Übergangszeitraum eingeräumt werden, der den Wirtschaftsakteuren die Möglichkeit gibt, im Einklang mit Artikel 5 der Richtlinie 2011/65/EU Ausnahmen von den Stoffbeschränkungen zu beantragen. Bei der Festlegung des Übergangszeitraums sollten die längeren Innovationszyklen für medizinische Geräte und Überwachungs- und Kontrollinstrumente berücksichtigt werden. Die Beschränkung der Verwendung von DEHP, BBP, DBP und DIBP sollte daher für medizinische Geräte, einschließlich In-vitro-Diagnostika, sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente, einschließlich Überwachungs- und Kontrollinstrumenten in der Industrie, ab dem 22. Juli 2021 gelten.
- (8) Anpassungen von Anhang III oder IV der Richtlinie 2011/65/EU zur Gewährung von Ausnahmeregelungen für Anwendungen von DEHP oder DBP sollten so vorgenommen werden, dass zur Vermeidung von Doppelregelungen und unnötigem Aufwand die Kohärenz mit etwaigen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 für die Aufnahme dieser Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräte gewährten Ausnahmen gewährleistet ist. Akteure, die unter Umständen eine Ausnahmeregelung im Rahmen der Richtlinie 2011/65/EU beantragen wollen, sollten beachten, dass solche Ausnahmen den gesamten Lebenszyklus von Elektro- und Elektronikgeräten, einschließlich der Herstellungsphase, abdecken können.
- (9) Die Richtlinie 2011/65/EU ist daher entsprechend zu ändern -

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Richtlinie 2011/65/EG erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 31. Dezember 2016 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 22. Juli 2019 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 31.3.2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER